

9te Ausnahmeverordnung zur StVO

100 km/h Regelung für Anhänger

Voraussetzungen für die Erteilung einer 100 km/h Zulassung für Anhänger:

- Zugfahrzeug mit ABV (ABS)
- Anhänger muss allgemein für eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h geeignet sein
- Reifen nicht älter als 6 Jahre
- Geschwindigkeitsindex der Reifen mindestens mit dem Buchstaben L ($L = 120 \text{ km/h}$)
- Gesiegelte Prüfplakette (100 km/h mit Siegel)

Achtung Besonderheit:

Die zulässige Gesamtmasse des Anhängers, der mit 100 km/h betrieben werden soll, hängt vom Leergewicht des Zugfahrzeugs ab (x-mal Leergewicht).

Ohne hydraulische Stoßdämpfer	Mit Bremse und hydraulischen Stoßdämpfern	
	Wohnwagen	„andere“ Anhänger
0,3	0,8 bzw. 1,0*	1,1 bzw. 1,2*

Die mit Stern gekennzeichneten Werte dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn:

- der Anhänger mit einer geeigneten Kupplung mit Stabilisierungseinrichtung oder
- der Anhänger mit einem geeigneten fahrdynamischen Stabilitätssystem oder
- das Zugfahrzeug mit einem geeigneten fahrdynamischen Stabilitätssystem für den Anhängerbetrieb (Bestätigt in der Zulassungsbescheinigung)

ausgerüstet ist.

Beachte: Da die StVO nur innerhalb der BRD gültig ist, gilt auch die 100 km/h Regelung nur im Inland. Sollte die Fahrt in ein anderes Land erfolgen, so muss vorab erst geklärt werden, welche zulässigen Höchstgeschwindigkeiten dort gültig sind.



100 km/h Plakette mit Siegel